TREUHAND & Steuern

# Steuerabzüge für Kinder

Kinderabzüge fallen je nach Familienkonstellation unterschiedlich aus

**Neben dem klassischen Familienmodell gibt es heute vielfältige Konstellationen mit Kindern. Wer darf in der Steuererklärung welche Kinderabzüge machen?**

*Lukas Herzog* pd

Bund und Kantone gewähren Steuerabzüge, sobald Nachwuchs ins Spiel kommt. Für klassische oder neu auch gleichgeschlechtliche Ehepaare mit Kindern sind die Abzüge einfach: Sie werden in der gemeinsamen Steuererklärung geltend gemacht. Bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge kann – bei der direkten Bundessteuer – jeder Elternteil den halben Abzug beanspruchen. Dies gilt, sofern keine Abzüge für Unterhaltsbeiträge an die Kinder geltend gemacht werden. Sobald Unterhaltsleistungen fliessen, kann der Leistende die Kinderalimente abziehen. Der andere Elternteil hat die Kinderalimente als Einkommen zu versteuern und erhält dafür den Kinderabzug zu 100 Prozent zugesprochen. Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamem Sorgerecht wird der Kinderabzug zu je 50 Prozent aufgeteilt, ungeachtet der Einkommensverhältnisse. Anders läuft es bei den Kantons- und Gemeindesteuern: Bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, welcher zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Sobald Unterhaltsbeiträge an die minderjährigen Kinder in der Steuererklärung abgezogen werden, wird der Kinderabzug demjenigen Elternteil zugesprochen, der die Kinderalimente als Einkommen zu versteuern hat.

Der Bund gewährt für das Steuerjahr 2021 einen Kinderabzug in der Höhe von 6500 Franken. Dazu kommt die Möglichkeit, bei der direkten Bundessteuer die Kosten für die Kinderbetreuung abzuziehen (maximal 10 100 Franken). Unverheiratete Eltern, die mit gemeinsamen Kindern zusammen in einem Haushalt leben, können den Abzug geltend machen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Haben die unverheirateten Eltern die elterliche Sorge gemeinsam, kann jeder Elternteil max. 5050 Franken der Kosten für die Kinderdrittbetreuung abziehen. Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern (zwei Haushalte) kann der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und der einer Erwerbstätigkeit nachgeht, die Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug bringen. *pd*

*Lukas Herzog,Vizepräsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich*